



JULI 2023

ZWEITWOHNUNG BEI SINGLES

So klappts mit dem Steuervorteil

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Darf die Bank Kontoauszüge herausgeben?



EDITORIAL

HEUTE HIER ... MORGEN DORT

Liegt das Büro in einer Stadt oder sogar einem anderem Bundesland, ist das tägliche Pendeln kaum möglich. Dann muss eine Zweitwohnung her. Umso besser, wenn man damit auch noch Steuern sparen kann. Aber aufgepasst: Das Finanzamt kann hier schnell einen Riegel vorschieben, wenn die Voraussetzungen (angeblich) nicht erfüllt sind.

Und auch der Hauptwohnsitz spielt dabei eine wichtige Rolle. Bestehen Zweifel daran, dass der Lebensmittelpunkt am Ort der Erstwohnung liegt, zückt der Finanzbeamte gerne mal den Rotstift. Es lohnt sich also, besonders sorgfältig zu prüfen, wann der Steuervorteil in Gefahr ist. In dieser Ausgabe finden Sie dafür wissenswerte Infos und hilfreiche Tipps!

Viele fragen sich jetzt vielleicht: Bei den Preisen auch noch 2 Wohnungen? Kann man das überhaupt noch bezahlen? Eine kleine Hilfe gibt es immerhin: Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie zahlen. Das ist zwar nichts neues, führt aber zu immer neuen Fragen. Wir haben die wichtigsten für Sie zusammengefasst.

Wie immer heißt es: Reinklicken und Steuern sparen!

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

Doppelter Haushalt bei Singles

➔ Seite 4

Kinderbetreuung – wer erhält den Steuervorteil?

➔ Seite 7

How to: Inflationsausgleichsprämie

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 11

Steuererklärung – wer darf helfen?

➔ Seite 13

Steuer für den Kuchenbasar?

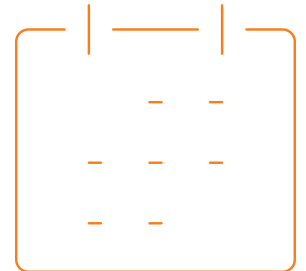
➔ Seite 15

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



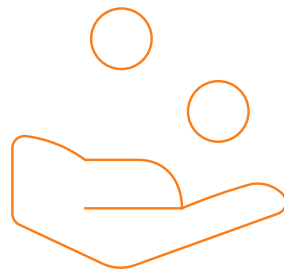
Hausnotruf: Steuervorteil nur bei betreutem Wohnen

Ein Hausnotrufservice ist als haushaltsnahe Dienstleistung mit 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro im Jahr steuerlich absetzbar. Allerdings nur, wenn die Annahme des Notrufs und die direkte Hilfe durch den Dienstleister vereinbart wurde. Für ein Hausnotrufsystem, das im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale herstellt, gibt es den Steuerbonus nicht (BFH-Urteil vom 15.02.2023, VI R 7/21).



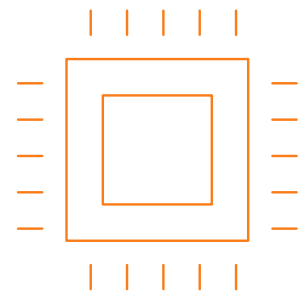
Privatinsolvenz: Speicherdauer auf 6 Monate verkürzt

Die SCHUFA verkürzt die Speicherdauer bei Privat- bzw. Verbraucherinsolvenzen von 3 Jahren auf nur noch 6 Monate. Somit können Betroffene wesentlich schneller wieder aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben.



Rentenerhöhung zum Juli 2023

Die rund 21 Millionen Rentner in Deutschland können wieder mit mehr Geld rechnen. Aktuell steigen zum 01.07.2023 die Renten im Westen um 4,39 Prozent und im Osten um 5,86 Prozent.



Steuerausländer: Erstattung der Kapitalertragsteuer nur noch elektronisch

Beziehen Personen mit Wohnsitz im Ausland Kapitalerträge aus Deutschland, sind diese hier in der Regel nicht steuerpflichtig. Oftmals wird jedoch trotzdem von den inländischen Kreditinstituten Kapitalertragsteuer erhoben. Diese können Betroffene nun nur noch mittels elektronischer Anträge beim Bundeszentralamt für Steuern zurückfordern.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



Anzeige

* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



DOPPELTER HAUSHALT

BEI SINGLES

Arbeitnehmer. Der Arbeitsort ist für tägliche Fahrten zu weit entfernt und der Job erfordert eine permanente Präsenz am Arbeitsort? Wer nicht ins Homeoffice kann, mietet sich häufig eine Zweitwohnung am Arbeitsort. Das Gute: Die Kosten dafür lassen sich von der Steuer absetzen.

Allerdings winkt das Finanzamt die Ausgaben nicht ohne weiteres durch. Die steuerliche Absetzbarkeit hängt von verschiedenen Faktoren ab. Diese sind:

- Der Zweithaushalt ist beruflich veranlasst
- Die Zweitwohnung liegt in der Nähe des Arbeitsplatzes
- Eigener Hausstand am Hauptwohnsitz
- Eine angemessene finanzielle Beteiligung an Kosten der Lebensführung am Hauptwohnsitz

KOSTENBETEILIGUNG: REGELMÄSSIG VS. EINMALIG

Bei Ehepaaren ist die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung meist kein Problem. Denn üblicherweise wohnen der Ehepartner oder die gesamte Familie weiter in der Heimat und nutzen dort eine eigene, abgeschlossene Wohnung. Vor allem aber wird die finanzielle Beteiligung an den Haushaltskosten nur selten angezweifelt.

Nicht so bei Singles. Hier schaut das Finanzamt genauer hin. So kritisierte das Finanzamt etwa bei einem Steuerzahler die Zahlungsweise der Ausgaben und bestand darauf, dass die Kostenübernahme regelmäßig und monatlich stattfindet. In diesem Fall hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. ➤



FAQ – Doppelter Haushalt bei Singles

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema „Doppelte Haushaltsführung“.

Wie weise ich die doppelte Haushaltsführung gegenüber dem Finanzamt nach?

Sammeln Sie alle relevanten Belege und Nachweise, wie Mietverträge, Rechnungen und Fahrkarten.

Ist der Abzug von Kosten für die doppelte Haushaltsführung zeitlich begrenzt?

Nein, es gibt keine feste zeitliche Begrenzung. Der Abzug der Kosten ist grundsätzlich für die Dauer der beruflichen Notwendigkeit möglich.

Der Fall

Der Kläger hatte eine Wohnung am Arbeitsort gemietet. Zudem bewohnte er eine Wohnung im Obergeschoss seines Elternhauses gemeinsam mit seinem Bruder. Er gab an, sich im Jahr 2015 insgesamt mit 3.160,47 Euro an den Haushaltskosten beteiligt zu haben. Er konnte nachweisen, dass er das ganze Jahr über Lebensmittel eingekauft hatte und bestimmte Beträge mit dem Verwendungszweck "Nebenkosten/Telekommunikation" überwiesen hatte.

Das Finanzamt sah hier jedoch keinen ausreichenden Nachweis einer finanziellen Beteiligung – und lehnte den Abzug der Kosten ab. Zur Begründung wurde angegeben, dass der Kläger nicht dargelegt habe, in welcher Höhe monatlich regelmäßig laufende Kosten der Lebensführung für die Haushaltsführung entstanden seien.

Doch der BFH entschied glücklicherweise anders und lehnte die Revision des Finanzamts ab (Urteil vom 12.01.2023, VI R 39/19). Die Richter begründeten ihre Entscheidung wie folgt:

Für einen eigenen Hausstand ist es erforderlich, sich finanziell an den Kosten der Lebensführung zu beteiligen. Unter den Kosten der Lebensführung fallen die Ausgaben für den Haushalt und die allgemeine Lebenshaltung am Hauptwohnsitz. Hierzu zählen hauptsächlich

- Kosten für die Nutzung der Wohnung, wie zum Beispiel Miet- oder Finanzierungskosten, Nebenkosten, Ausgaben für Haushaltsgegenstände, Renovierung und Instandhaltung
- Kosten für den täglichen Haushalt in der Wohnung, wie Ausgaben für Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitungen, Rundfunk und Telekommunikation
- Nicht enthalten sind hingegen Ausgaben für Kleidung, Urlaub, Freizeit, Auto und Gesundheitsvorsorge

Grundsätzlich möchte das Finanzamt eine regelmäßige Beteiligung an den monatlichen Kosten von mehr als 10 Prozent pro Monat nachgewiesen bekommen (BMF-Schreiben vom 24.10.2014).

Doch hier entschied der Bundesfinanzhof nun anders: Nach den gesetzlichen Regelungen zur doppelten Haushaltsführung gibt es keine festgelegte Grenze für die Kostenbeteiligung, weder in Bezug auf den Betrag noch auf eine regelmäßige Zahlung wie bei der Miete. Daher kann der Steuerzahler grundsätzlich auch durch Einmalzahlungen, einschließlich solcher am Jahresende, an den Kosten der Haushaltsführung beteiligt sein.

Aber einschränkend gilt:

- Es reicht nicht aus, sich nur auf andere Weise am Haushalt zu beteiligen, wie beispielsweise durch Hausarbeit oder andere Dienstleistungen.
- Die finanzielle Beteiligung des Steuerzahlers an den Kosten des Hauptwohnsitzes darf auch nicht erkennbar unzureichend sein. Minimalbeträge reichen also nicht aus.

Hinweis: Das aktuelle Urteil des BFH ist leider nicht auf die Fälle übertragbar, in denen berufstätige Kinder am Wochenende nach Hause fahren, wenn sie noch bei den Eltern ein Zimmer bewohnen. Denn dann unterhalten sie keinen eigenen Hausstand, sondern sind weiterhin in dem der Eltern eingegliedert – selbst dann, wenn sie sich an den Kosten finanziell beteiligen. Folge: Mangels eines zweiten Haushalts können keine Kosten der doppelten Haushaltsführung abgesetzt werden (so zum Beispiel FG Münster, Urteil vom 07.10.2020, 13 K 1756/18 E). [➤](#)

Muss ich die doppelte Haushaltsführung jedes Jahr neu angeben?

Ja, der Absatz der Kosten muss jedes Jahr neu beantragt werden. Es reicht, wenn Sie die entsprechenden Angaben in der jährlichen Steuererklärung machen.

Welche Ausgaben sind nicht im Rahmen der doppelten Haushaltsführung absetzbar?

Ausgaben für private Zwecke wie Lebensmittel, Kleidung, Urlaub oder Freizeitaktivitäten sind nicht im Rahmen der doppelten Haushaltsführung absetzbar.

Muss die Zweitwohnung am Arbeitsort liegen, um sie steuerlich absetzen zu können?

Nein, die Zweitwohnung muss nicht zwingend direkt am Arbeitsort liegen. Es reicht aus, dass sie in räumlicher Nähe zum Arbeitsort liegt und regelmäßige Heimfahrten zum Hauptwohnsitz unzumutbar sind.

Kann ich die Kosten für die Zweitwohnung auch dann absetzen, wenn ich sie mit anderen Personen teile?

Ja, auch wenn die Zweitwohnung gemeinschaftlich genutzt wird, können die anteiligen Kosten steuerlich abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass bei gemeinsamen Ausgaben die individuellen Anteile nachgewiesen werden können.

WIE SOLL GEPRÜFT WERDEN?

Um die Kosten absetzen zu können, müssen Sie die tatsächlich anfallenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten nachweisen. Denn nur so können Sie eine ausreichende finanzielle Beteiligung belegen. Dies umfasst Wohnkosten, Betriebskosten und außergewöhnliche Haushaltskosten wie Renovierungen oder größere Anschaffungen. Bei regelmäßig schwankenden Kosten wie Lebensmittel können statistische Erfahrungswerte als Schätzung verwendet werden. Wird Ihnen allerdings eine Wohnung kostenlos überlassen, entstehen Ihnen keine Kosten, an denen Sie sich beteiligen können. Grundsätzlich gilt: Die endgültige Entscheidung des Finanzamts hängt allerdings immer vom Einzelfall ab.

ZWEITWOHNUNG IN DER STEUERERKLÄRUNG: DIESE KOSTEN BRINGEN EINEN BONUS

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Sie das Finanzamt an vielen Kosten rund um die Zweitwohnung beteiligen. Dazu gehören zum Beispiel:

Miete und Nebenkosten für die Unterkunft

Unterkunftskosten sind der größte Kostenfaktor bei der doppelten Haushaltsführung. Sie lassen sich bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 12.000 Euro bei der Steuer anrechnen. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder um ein Zimmer in einer Pension oder einem Hotel handelt.

Pkw-Stellplatz

Autofahrer können die Kosten für einen Parkplatz in der Steuererklärung angeben, zum Beispiel Anwohnerparken oder Tiefgaragen-Stellplatz etc.

Einrichtung

Neben der monatlichen Miete können Sie auch notwendige Ausgaben für die Einrichtung wie Bett, Tisch, Geschirr & Co., angeben. Einzelne Möbelstücke, die teurer als 952 Euro waren, müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Beispielsweise eine komplette Einbauküche.

Ausgaben für die Wohnungssuche

Hierzu gehören die Kosten für Fahrten zur Besichtigung, Maklergebühren, Gebühren für die Schufa-Auskunft oder Mitgliedsbeiträge für Immobilien-Portale.

Umzugskosten

Zu den Umzugskosten zählen zum Beispiel Ausgaben für Fahrten, Benzin, Transporter oder Umzugsunternehmen.

Fahrtkosten

Für die Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsort können Sie die normale Pendlerpauschale ansetzen: je Arbeitstag 0,30 Euro pro Entfernungskilometer (bzw. 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer).

Zusätzlich können Sie die Kosten für eine tatsächlich durchgeführte wöchentliche Familienheimfahrt absetzen. Dabei gilt ebenfalls der pauschale Betrag von 0,30 Euro bzw. 0,38 Euro pro Kilometer – allerdings auch nur für die einfache Strecke. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie einen Firmenwagen dafür nutzen können. Auch zählen Besuche durch die Familie nur dann, wenn Sie aus dringenden beruflichen Gründen keine Heimfahrt durchführen konnten.

Alternativ können Sie auch die Fahrkarte für den öffentlichen Nah- oder Fernverkehr ansetzen. Das kann sich lohnen, wenn die Kosten höher sind als die pauschalen Kilometersätze für den Pkw. <

Tip

Richten Sie sich am besten einen Dauerauftrag ein und überweisen Sie monatlich einen angemessenen Betrag als "Beteiligung an den Miet- und Hauskosten". Bleiben Sie bei der 10-Prozent-Grenze des Finanzamtes, auch wenn der BFH eine strenge Grenze zur Prüfung der finanziellen Beteiligung abgelehnt hat.





KINDERBETREUUNG – WER ERHÄLT DEN STEUERVORTEIL?

Familien. Ein Betreuungsplatz für den Nachwuchs ist ein seltenes Gut. Hat man doch mal einen ergattert, muss man dafür meist tief in die Tasche greifen. Das Finanzamt unterstützt dabei zwar mit einem Steuervorteil – schwierig wird es aber spätestens dann, wenn das Kind nicht im elterlichen Haushalt gemeldet ist.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN: DAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN

Kosten für die Kinderbetreuung können Sie in der Steuererklärung angeben – so weit, so gut. Dafür müssen Sie aber einige Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr Kind ist nicht älter als 14 Jahre
- es ist Ihr leibliches Kind oder Pflegekind und
- es lebt in Ihrem Haushalt.

Doch was sich zunächst klar und einfach anhört, ist in der Praxis manchmal weniger eindeutig. Vor allem dann, wenn die Eltern getrennt sind und das Kind zeitweise bei beiden Elternteilen wohnt, kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. ➤

Kurz & knapp

- Für den Steuervorteil muss das Kind im Haushalt der Eltern gemeldet sein
- Die Betreuungskosten können nur dann abgesetzt werden, wenn sie die Eltern tatsächlich selbst gezahlt haben
- Als Nachweis sollten die (anteiligen) Kosten am besten direkt vom eigenen Konto an die Einrichtung gezahlt werden

WO DARF DAS KIND WOHNEN?

Bei getrenntlebenden Eltern ist es oft üblich, dass das Kind – zwar nur bei einem Elternteil gemeldet ist – sich aber beide Eltern an den Betreuungskosten beteiligen. Da ist die Frage natürlich berechtigt, ob dann nicht auch beide Eltern mit den anteilig gezahlten Betreuungskosten Steuern sparen können. Nach den Steuergesetzen gilt, dass nur der Elternteil den Steuervorteil bekommt, zu dessen Haushalt das Kind gehört. Doch was, wenn bei getrenntlebenden Eltern beide einen Anteil zur Kinderbetreuung zahlen? In dieser Frage hat das Thüringer Finanzgericht (FG) leider zum Nachteil der Betroffenen geurteilt.

Der Kläger hatte seiner Ex-Partnerin die Hälfte der Kosten für die Kinderbetreuung direkt erstattet – also nicht an die Einrichtung selbst. "Seine" Hälfte wollte er in der Steuererklärung ansetzen – das Finanzamt spielte da aber nicht mit. Und das Gericht gab dem Finanzamt recht. Die Begründung: Der Vater kann keine Betreuungskosten absetzen, da das Kind das ganze Jahr über nur bei der Mutter gemeldet war (Thüringer FG, Urteil vom 01.02.2022, 3 K 210/21).

Unser Tipp: Trotz der negativen Entscheidung empfehlen wir in einem solchen Fall Einspruch einzulegen und die eigene Verfahrensruhe zu beantragen. Denn: Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt (III R 9/22). Sollte der BFH doch zugunsten der Kläger entscheiden, können auch Sie vom Urteil profitieren.

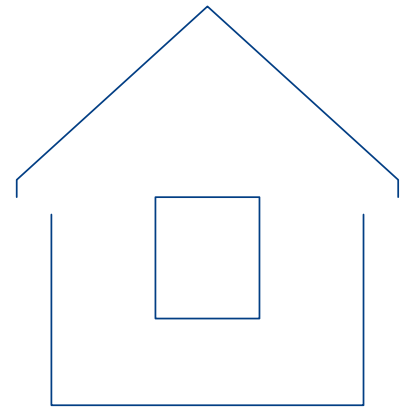
WAS GILT BEI 2 WOHNORTEN?

Was gilt aber, wenn das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet ist? Dann würden beide Elternteile die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen, oder? Wie so oft gilt: Es kommt darauf an. Denn auch hier entschied Thüringer FG zum Nachteil der Steuerzahler.

In diesem Fall wohnte der Sohn abwechselnd wochenweise bei der Mutter und beim Vater. Die Mutter bezahlte die Kosten für die Betreuung. Dafür überließ der Vater ihr das Kindergeld. Das Finanzamt ließ die Betreuungskosten aber nur bei der Mutter zu – laut Finanzgericht zu Recht.

Die Begründung der Richter: Das Kind war zwar bei beiden Elternteilen gemeldet. Bezahlt wurde die Betreuung aber nur von der Mutter. Dass der Vater dafür auf das Kindergeld verzichtet, reicht für den Steuervorteil nicht aus.

Unser Tipp: Auch hier wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (III R 1/22). Sind Sie auch betroffen? Dann sollten Sie Einspruch beim Finanzamt einlegen und auf das ausstehende Urteil des BFH verweisen. Für die Zukunft sollten Sie aber auf Nummer sich gehen: Zahlen Sie Ihren Anteil an den Betreuungskosten am besten direkt an die Einrichtung. So kann das Finanzamt nicht mehr anzweifeln, dass beide Elternteile die Kosten auch tatsächlich getragen haben. <



Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbrauchertemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo



HOW TO: INFLATIONS- AUSGLEICHSPRÄMIE

Arbeitnehmer. Ob im Supermarkt, an der Zapfsäule oder in der Nebenkostenabrechnung – die steigenden Preise zeigen sich an jeder Ecke. Um dafür Entlastungen zu schaffen, dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie auszahlen. Was genau gilt und welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt, lesen Sie hier.

WAS IST DIE INFLATIONS-AUSGLEICHSPRÄMIE?

Ähnlich wie schon bei der Corona-Prämie dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Sonderzahlung von bis zu 3.000 Euro auszahlen. Die Prämie muss dabei nicht auf einen Schlag gezahlt werden. Auch mehrere Teilzahlungen oder insgesamt kleinere Auszahlungen sind möglich. Wichtig ist: Steuerfrei bleibt die Prämie nur im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024.

IST DIE PRÄMIE STEUERFREI?

Ja – die Zahlung ist tatsächlich komplett steuer- und sozialversicherungsfrei. Das heißt, dass sie auch nicht zu einem höheren Steuersatz führt (Progressionsvorbehalt). Dafür müssen aber ein paar Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ihr Arbeitgeber zahlt Ihnen eine Prämie von maximal 3.000 Euro.
- Sie bekommen die Prämie zusätzlich zu Ihrem Lohn
- und zwar im Zeitraum vom 20.10.2022 bis 31.12.2024 >

Kurz & knapp

- Die Inflationsausgleichsprämie ist ein freiwilliger steuerfreier Zuschuss vom Arbeitgeber
- Bis 3.000 Euro bleibt die Prämie steuerfrei
- Sie muss zusätzlich zum eigentlichen Lohn gezahlt werden
- Die Prämie kann anstelle von freiwilligem Weihnachtsgeld ausbezahlt werden

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE STATT WEIHNACHTSGELD – GEHT DAS?

Ja! Die Prämie kann auch anstelle des Weihnachtsgeldes ausgezahlt werden. Ganz wichtig dabei: Sie muss trotzdem zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Die Inflationsausgleichsprämie darf also nur das freiwillige Weihnachtsgeld ersetzen. Hat sich der Arbeitgeber vertraglich verpflichtet, das Weihnachtsgeld zu zahlen, kann es nicht mit der Prämie verrechnet werden.

Zusätzlich muss bei der Prämie ein klarer Zusammenhang mit der Inflation bestehen. Das können Sie aber ganz einfach nachweisen, indem die Zahlung in der Gehaltsabrechnung als "Inflationsausgleichsprämie" ausgezeichnet wird.

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE VOM KONZERNUNTERNEHMEN

Die Prämie wird nicht immer vom direkten Arbeitgeber ausgezahlt. Manchmal übernimmt sie stattdessen das verbundene Konzernunternehmen. Hier hat das Finanzministerium klargestellt: Auch in diesem Fall bleibt die Prämie steuerfrei. Wichtig ist aber weiterhin, dass die Zahlung zusätzlich zum Arbeitslohn geleistet wird.

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE UND JOBWECHSEL

Sie haben von Ihrem alten Arbeitgeber die Prämie in voller Höhe bekommen – und der neue Chef zahlt sie auch? Dann dürfen Sie sich freuen! Denn: Sie können für jedes Dienstverhältnis die Prämie von 3.000 Euro steuerfrei erhalten.

Das gilt übrigens nicht nur für den Jobwechsel. Haben Sie mehrere Jobs mit verschiedenen Arbeitgebern, können Sie auch in jedem Job die steuerfreie Prämie in voller Höhe erhalten. <



Info: Das Prämien-ABC

Sie haben noch Fragen zur Prämie? Das Finanzministerium hat alle wichtigen Fragen rund um die Inflationsausgleichsprämie in einem [Fragenkatalog](#) gesammelt und beantwortet.

Steuer-Magazin: 365 Seiten Steuerwissen

Das Wissen der Steuer-
Fachredaktion für alle Abo-Kunden
gratis.

Mehr erfahren





EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Das Feststellen der Besteuerungsgrundlagen ist bei der Besteuerung das A und O – vor allem, wenn es sich um steuerpflichtige Einnahmen dreht. Das Finanzamt hat dabei unter anderem auch das gesetzliche Recht, Kontoauszüge und Vertragsunterlagen bei der Bank nachzufragen. Zumindest dann, wenn Steuerzahler nicht ordnungsgemäß mitwirken wollen. Doch widerspricht dieses Vorgehen nicht der Datenschutz-Grundverordnung?

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Darf das Finanzamt bei einem Kreditinstitut Kontoauszüge anfordern oder ist das ein Datenschutzverstoß?
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, II R 33/21

HINTERGRUND ZUM SACHVERHALT

Kommt das Finanzamt über den Steuerzahler selbst nicht an dessen Kontoauszüge, kann es bei der Bank nachfragen und Einsicht verlangen. Geregelt ist das in § 97 der Abgabenordnung: Die Finanzbehörde kann verlangen, dass ihr Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunde zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden. Das Finanzamt muss nur angeben, für wessen Besteuerung die Urkunden angefordert werden: für den Kontoinhaber selbst oder für eine andere Person. >

Kurz & knapp

- Das Finanzamt kann Kontoauszüge von der Bank verlangen
- Diese können die Besteuerung des Kontoinhabers selbst oder auch andere Personen betreffen
- Der Datenschutz könnte diesem Vorgehen entgegenstehen

WAS SAGT DER DATENSCHUTZ?

Die Steuergesetze ermöglichen dem Finanzamt einen sehr tiefen Einblick in die Vermögenssphäre der Steuerzahler. Es gibt aber auch Grenzen. Seit 2018 greift hier die durchaus strenge Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach dieser dürfen vor allem dann keine Daten bekannt gegeben werden, wenn sie auch Daten von anderen Unbeteiligten enthalten. Und genau das dürfte bei der Einsichtnahme von Kontoauszügen oft der Fall sein.

Daher stellt sich die Frage, ob das Finanzamt laut DSGVO den Blick in die Kontoauszüge überhaupt fordern darf. Das Schleswig-Holsteinische FG urteilt dabei im Sinne der Finanzämter (5 K 42/21). Eine höchstrichterliche Klärung steht aber noch aus. Betroffene sollten sich deshalb an das Musterverfahren anhängen. [◀](#)



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

Bankkonto verbinden

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.



[mehr zu finanzblick](#)





STEUERERKLÄRUNG – WER DARF HELFEN?

Alle Steuerzahler. Ob Hobby-Steuerberater, hilfsbereiter Nachbar oder Steuer-Ass in der Familie – wer als Nicht-Profi anderen bei der Steuererklärung hilft, kann sich schnell in Schwierigkeiten bringen. Denn die Hilfe bei der Steuererklärung ist nur in wenigen Ausnahmen erlaubt.

STEUERBERATUNG ALS GESCHÜTZTE TÄTIGKEIT

Die Steuerberater-Tätigkeit ist in Deutschland geschützt und darf grundsätzlich nur von bestimmten Personen ausgeführt werden. Dazu zählen Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Wer zu diesen Berufsgruppen gehört, darf jedem uneingeschränkt bei der Steuererklärung helfen.

Auch Lohnsteuerhilfvereine dürfen unterstützen – allerdings nur mit Beschränkungen. Sie können beispielsweise nur für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre tätig werden. Geht es beispielsweise um Selbstständigkeit oder sonstige Einkünfte über 18.000 Euro, müssen auch sie dem Steuerberater Platz machen.

IST DIE PRIVATE HILFE ERLAUBT?

Die private Hilfe bei der Steuererklärung ist zwar nicht grundsätzlich verboten – aber auch hier gibt es strenge Vorgaben, wer helfen darf und wer nicht. Helfen dürfen also nur:

- Eltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Großeltern
- Kinder, Pflegekinder, der Schwiegersohn oder die -tochter
- Geschwister, Schwager und Schwägerin
- Onkel, Tanten,
- Neffen und Nichten
- Verlobte >

Kurz & knapp

- Die Steuerberatung ist grundsätzlich nur bestimmten Berufen vorbehalten
- Nahestehende Verwandte dürfen unter gewissen Bedingungen jedoch aushelfen
- Ab 2024 sollen mehr Personen bei der Steuer helfen können

Gehören Sie nicht zu diesem Kreis, dürfen Sie nur in einem besonderen Einzelfall helfen. Beispielsweise bei einer moralischen Verpflichtung. Besonders wichtig: Die Hilfe darf nur eine Ausnahme sein. Sobald Sie wiederholt aushelfen, unterstellt das Finanzamt Ihnen geschäftsmäßiges Handeln.

**Wichtig:** Lieber kein Bares!

Eine legale steuerliche Hilfe bleibt das allerdings nur, wenn sie unentgeltlich ist. Sobald der Helfer Geld verlangt – oder auch nur annimmt – riskiert teilweise hohe Bußgelder.

DAS IST NICHT ERLAUBT

Für beispielsweise Nachbarn, Freunde, Bekannte oder Kollegen heißt es: Finger weg von der fremden Steuererklärung. Hier wird automatisch eine geschäftsmäßige Hilfe unterstellt. Und dann spielt es auch keine Rolle, ob Sie für Ihre Hilfe Geld verlangt haben oder nicht. In diesem Fall handelt jeder geschäftsmäßig, der vorhat, die Hilfe zu wiederholen.

WAS PASSIERT, WENN ICH TROTZDEM HELFE?

Wer unbefugt hilft, wird vom Finanzamt abgewiesen – und darf nicht als Bevollmächtigter des Steuerzahlers auftreten. Es drohen Abmahnungen der Steuerberaterkammer und im schlimmsten Fall auch ein ordentliches Bußgeld.

NEUE REGELN AB 2024

Die Bundesregierung plant, die Regeln bei der Hilfeleistung zu lockern – und den Kreis der Helfenden auszuweiten. So sollen ab dem 01.01.2024 dann auch Freunde, Nachbarn, entfernte Verwandte oder Kollegen helfen dürfen. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die Gesetzesänderung auch tatsächlich verabschiedet wird. Was sich aber nicht ändert: Die Hilfe darf nicht bezahlt werden.

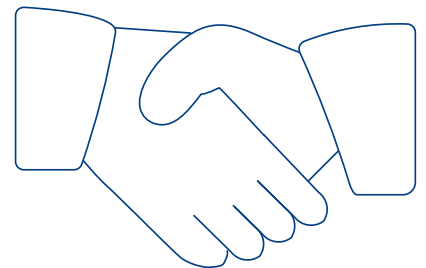
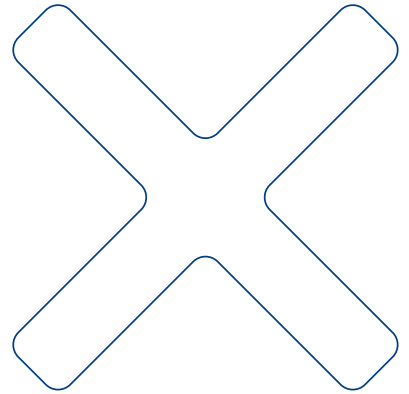
Aber was genau heißt in diesem Fall unentgeltlich? Wichtig: Es muss nicht unbedingt eine Bargeldzahlung sein. Auch eine vorher ausgemachte Gegenleistung kann dazu führen, dass die Hilfe eben doch entgeltlich ist – und damit auch nicht mehr erlaubt.

Aber: Kleine Dankes-Geschenke und Ersatz für Fahrt- oder Portokosten wären in Ordnung.

EIN SCHRITT WEITER: DIE FREMDBERATUNG

Auch eine – unentgeltliche – Beratung durch Fremde soll ab 2024 erlaubt sein. Das geht aber nicht ganz ohne den Steuer-Prof. Denn dieser muss den Helfenden entsprechend unterstützen – etwa durch Anweisungen oder Fortbildungen.

In diesem Zuge soll es dann auch die **Tax Law Clinics** geben. Hier können Studenten kostenlose Steuerhilfen anbieten und werden dabei von ihren Professoren angeleitet. In dieser Form gibt es seit 2008 bereits eine kostenlose Rechtsberatung, die **Legal Clinics**. Das soll nun auf das Steuerrecht ausgeweitet werden. <





STEUER FÜR DEN KUCHENBASAR?

Alle Steuerzahler. Ab 2025 wird die Pflicht zur Umsatzsteuer auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeweitet, wenn diese privatrechtliche Leistungen anbieten. Darunter fallen beispielsweise Kommunen, aber auch Schulen. Aber heißt das, dass der nächste Kuchenbasar bald zur Steuerfalle wird?

NEUE REGELN BEI DER UMSATZSTEUER

Erbringen Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Kommunen Leistungen, fällt dafür aktuell keine Umsatzsteuer an. Dies gilt ebenso für Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchen, Rundfunkanstalten und Universitäten. Bei privaten Unternehmern ist das allerdings anders – denn sie sind grundsätzlich immer zur Umsatzsteuer verpflichtet. Die EU sah darin eine Wettbewerbsverzerrung – mit der Folge, dass ab 2025 auch alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Umsatzsteuer verpflichtet werden. Allerdings gilt das nur, wenn diese unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie Privatunternehmer Leistungen erbringen.

Aber wie weit soll die Umsatzsteuerpflicht gehen?

UMSATZSTEUER AUF DAS STÜCK KÄSEKUCHEN?

Ob Abiball oder Klassenfahrten – Kuchenbasare sind eine beliebte Möglichkeit, die Klassenkassen zu füllen. Müssen sich die Schüler jetzt etwa neben der Mathearbeit auch noch mit Umsatzsteuererklärungen herumschlagen? Nein! Sagt das Finanzministerium Thüringen. Denn: Die meisten Schulveranstaltungen bleiben auch in Zukunft von der Umsatzsteuer befreit. >

Kurz & knapp

- Ab 2025 wird die Pflicht zur Umsatzsteuer ausgeweitet
- Schulveranstaltungen sind in der Regel nicht davon betroffen
- Einige bisher umsatzsteuerfreie kommunale Leistungen könnten ab 2025 teurer werden

AUF DEN VERKÄUFER KOMMT ES AN

Genau genommen kommt es immer darauf an, wer hinter der Organisation steckt. Bei Schulbasaren, Sommerfesten etc. sind das meistens Fördervereine oder einzelne Eltern. Und für die gilt die erweiterte Umsatzsteuerpflicht nicht.

Anders sieht es aber aus, wenn die Schule selbst der Organisator ist. Dann wird die Leistung der öffentlichen Hand zugerechnet – und für die besteht dann die Umsatzsteuerpflicht. Aber auch hier soll im Einzelfall geprüft werden, ob sich die Schule nicht doch von der Umsatzsteuer befreien lassen kann.

ERWEITERTE UMSATZSTEUERPFLICHT – WAS BEDEUTET DAS EIGENTLICH?

Sind Kommunen zur Umsatzsteuer verpflichtet, bedeutet das in erster Linie, dass sie auf ihre Leistungen Umsatzsteuer – besser bekannt als Mehrwertsteuer – erheben müssen. Für den Bürger heißt das im Klartext, dass die Preise um 7 oder sogar 19 Prozent steigen können, sollte die Mehrwertsteuer an den Endverbraucher weitergeben werden. <

Tip

Kleinunternehmerregelung

Sogenannte hoheitliche Aufgaben bleiben von der Umsatzsteuer befreit. Für andere Bereiche gilt: Auch Kommunen werden die Kleinunternehmerregelungen in Anspruch nehmen können.

Heißt: Lagen die Einnahmen im Vorjahr bei maximal 22.000 Euro und werden sie im laufenden Jahr nicht höher sein als 50.000 Euro, kann sich die öffentliche Einrichtung von der Erhebung der Umsatzsteuer befreien lassen.

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023
www.steuernsparen.de

Herausgeber:

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss

26.06.2023

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu
PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die
Bezugsdauer verlängert sich jeweils
um ein Jahr. Sie können den Bezug
jederzeit ohne Angabe von Gründen
abbestellen. Eine Mitteilung an den
Abo-Service genügt. Geld für bereits
gezahlte aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-
Steuerprogrammen übernimmt
Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recherchiert
und erstellt worden. Für Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität
kann jedoch keinerlei Haftung
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung. Für zugesandte
Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften
wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.